

Titel der Drucksache:

**Bildung Sondervermögen/Sonderkasse
 "Corona-Folgen"**

Drucksache

0773/20

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	13.05.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.05.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung der Schaffung eines Sondervermögens „Coronafolgen“ und einer Sonderkasse „Coronafolgen“ beauftragt. Die Prüfungsergebnisse sind dem Stadtrat zeitnah vorzulegen.

Gegenstand der Prüfung sind u.a.:

1. Rechtliche Voraussetzungen für die Schaffung eines Sondervermögens und einer Sonderkasse.
2. Notwendige Beschlüsse des Stadtrates hierzu.
3. Notwendige personelle und strukturelle Veränderungen in der Verwaltung zur Einrichtung und Bewirtschaftung des Sondervermögens und der Sonderkasse.

28.04.2020, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2020	2021	2022	2023
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Begründung:

Das Land hat Finanzhilfen für die Kommunen infolge der Corona-Krise angekündigt. Diese Finanzhilfen werden aber nicht ausreichen, um die finanziellen Folgen der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie auszugleichen. Deshalb beabsichtigt das Land, die gesetzlichen Vorgaben zur Aufnahme von Investitions- und Kassenkrediten zu lockern. Zudem soll es den Kommunen gestattet sein, Fehlbeträge des Jahres 2020 durch Entnahme aus der Rücklage (und somit Zuführung aus dem Vermögens- in den Verwaltungshaushalt) auszugleichen.

Bei der Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Kameralistik werden Kredite keiner bestimmten Maßnahme zugeordnet. Vielmehr erfolgt die Kreditaufnahme dem Ausgleich des Fehlbetrages im Vermögenshaushalt.

Im Interesse der Transparenz und auch der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber dem Land ist es geboten, alle finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise sowohl hinsichtlich von Mindereinnahmen und Mehrausgaben in einer Sonderkasse nach § 87 Nr. 28a ThürGemHV zusammenzufassen. Sonderkassen kommen für den Bereich des Finanzwesens einer Gemeinde in Betracht, für die eine besondere Wirtschaftsführung und Rechnungslegung (Sonderrechnung) vorgesehen ist,

Die in dem Zusammenhang notwendigen Kreditaufnahmen sollten in einem Sondervermögen zusammengefasst werden.